

AöL-Mitgliederinformation

10.11.2020 – 4. Version

Die neue Bio-Verordnung 2018/848 – eine Timeline

Was gilt es ab wann umzusetzen?

Einführung

Die neue [Bio-Verordnung 2018/848](#) tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Für einige der Vorgaben gibt es Übergangsfristen, andere müssen ab 2022 direkt umgesetzt werden. Es gibt bereits zwei veröffentlichte Durchführungsverordnungen. Relevant für die AöL Mitglieder ist die [Verordnung \(EU\) 2020/464](#).

Um die rechtskonforme Umsetzung zu erleichtern, wird im Folgenden im Rahmen einer Timeline dargestellt, welche Vorgaben es ab wann umzusetzen gilt. Dabei beschränken wir uns auf solche Vorgaben, welche nennenswerte Änderungen beziehungsweise Neuerungen im Vergleich zur bestehenden Bio-Verordnung enthalten. Bereits existierende Leitfäden und Interpretationen der AöL sind bei dem jeweiligen Thema verlinkt.

Ab wann?	Was?
01.01.2022	<ul style="list-style-type: none"> – Geltungsbereich (Änderungen – VO 2018/848, Art. 2 (1)) – Vorgaben für den Einsatz von konventionellen Aromen (Änderungen, VO 2018/848, Art. 16 (2) + Anhang II, Teil IV, 2.2.2.) und die Kennzeichnung von ökologischen Aromen (NEU, VO 2018/848, Art. 30 (5) iii)) – Verbot Einsatz technisch hergestellter Nanomaterialien (NEU, VO 2018/848, Art. 7 e)) – Verbot des Einsatzes von Ionenaustauschern/Adsorberharzen mit Ausnahme von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (VO 2020/464, Art. 23) – Vorgaben zur Zulassung von konventionellen Zutaten/Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (Änderungen, VO 2018/848, Art.25) – Vorgaben zu zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen (Änderungen, VO 2018/848, Art. 24)

	<ul style="list-style-type: none"> – Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß (Änderungen, VO 2018/848, Art. 27) – zur AöL Interpretation & AöL QM-Leitfaden – Einführung von Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe in der gesamten Wertschöpfungskette (NEU, VO 2018/848, Art. 28) – zum AöL Leitfaden
31.12.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Zulassung der bisher erlaubten konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten läuft aus, ab 2024 gilt eine neue verkürzte Liste (Änderungen, bereits entschieden, aber noch nicht veröffentlicht)
31.12.2024	<ul style="list-style-type: none"> – Anerkennung von als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen/Kontrollbehörden in Drittländern läuft aus. Ab jetzt müssen diese Kontrollstellen von der EU als konform anerkannt sein → mit Ausnahmeregelungen durch spezielle Zulassungen (Änderung, VO 2018/848 Art. 45 + 57)
31.12.2026	<ul style="list-style-type: none"> – Anerkennung von als gleichwertig anerkannten Drittländern läuft aus. Ab jetzt müssen diese Drittländer eine Handelsvereinbarung mit der EU geschlossen, oder die dort tätigen Kontrollstellen/Kontrollbehörden müssen einen Antrag auf Konformität gestellt haben (Änderung VO 2018/848 Art. 45 + 48)
31.12.2036	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit zur Ausnahmeregelung für den Zukauf von konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterial und Tieren läuft aus. (NEU, VO 2018/848, Art. 53) Die Kommission kann diese Frist ab 2029 verkürzen oder verlängern, je nach Marktsituation.

Was ist noch offen?

Für einige Vorgaben müssen noch nachgelagerte Rechtsakte beschlossen werden. Dies betrifft zum Beispiel:

- Erlaubte Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der Verarbeitung (hierfür steht aktuell der 01.01.2024 als Datum in der Diskussion)
- Vorgaben für Produkte, welche neu im Geltungsbereich sind, sodass es noch keine bisherigen Rechtsvorschriften dazu gab (z.B. Salz)
- Detaillierte Vorgaben für den Import von Bio-Produkten aus Nicht-EU-Ländern
- Vereinbarte Handelsabkommen für den Import und Export von Bio-Produkten in/aus Drittländern

- Zugelassene Kontrollstellen im Drittland

Ab wann diese Vorgaben umzusetzen sind, wird in den entsprechenden Rechtsakten vermerkt.

AöL Information

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller ist ein Zusammenschluss von über 110 Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft. Ihre europäischen Mitglieder erwirtschaften einen Bio-Umsatz von über 4 Milliarden Euro. Im Zentrum der Arbeit stehen die politische Interessenvertretung sowie die Förderung des Austauschs und der Kooperation der Mitglieder untereinander.

Kontakt:

Johanna Stumpner

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: 09741- 938 733 - 5

johanna.stumpner@aoel.org | www.aoel.org